

Erläuterungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Limburg zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Mit der Neuformulierung der Leitlinien durch die DBK 2013 haben die deutschen Bischöfe dem Opferschutz Vorrang zugesprochen und differenzieren den vom Staat eingeräumten Schutzbereich für die seelsorgliche Verschwiegenheit.

Gemäß Teil B Nr. 11 der Leitlinien haben *„Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (...) schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden.*

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC8) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“

Für die mögliche Situation, dass ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Rahmen eines Seelsorgegesprächs außerhalb der Beichte Kenntnis über einen Missbrauch im kirchlichen Kontext erlangt, bedeutet dies:

1. Es besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung, wenn eine Gefahr für Leib und Leben droht und/oder weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten (wovon man ausgehen muss, wenn der/die Beschuldigte noch lebt).
2. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an den/die Missbrauchsbeauftragte/n des Bistums.
3. Der Gesprächsteilnehmer sollte im Rahmen des Seelsorgegesprächs wenn möglich auf etwaige Mitteilungspflichten hingewiesen werden, wenn das Gespräch die entsprechende Wendung nimmt. (Mögliche Formulierung: „Wir nähern uns einem Bereich, in dem Mitteilungspflicht besteht.“)
4. Die Frage der Verjährung spielt bei der Mitteilungspflicht keine Rolle, d.h. auch Übergriffe, die in der Vergangenheit liegen, müssen ggf. gemeldet werden.
5. Die hier beschriebene Mitteilungspflicht besteht nicht gegenüber staatlichen Stellen.

Zu beachten ist außerdem: Die Mitteilungspflicht gilt nur für Fälle im kirchlichen Kontext (auch unter Einbeziehung der ehrenamtlich Tätigen), nicht aber für Fälle aus dem privaten Umfeld.